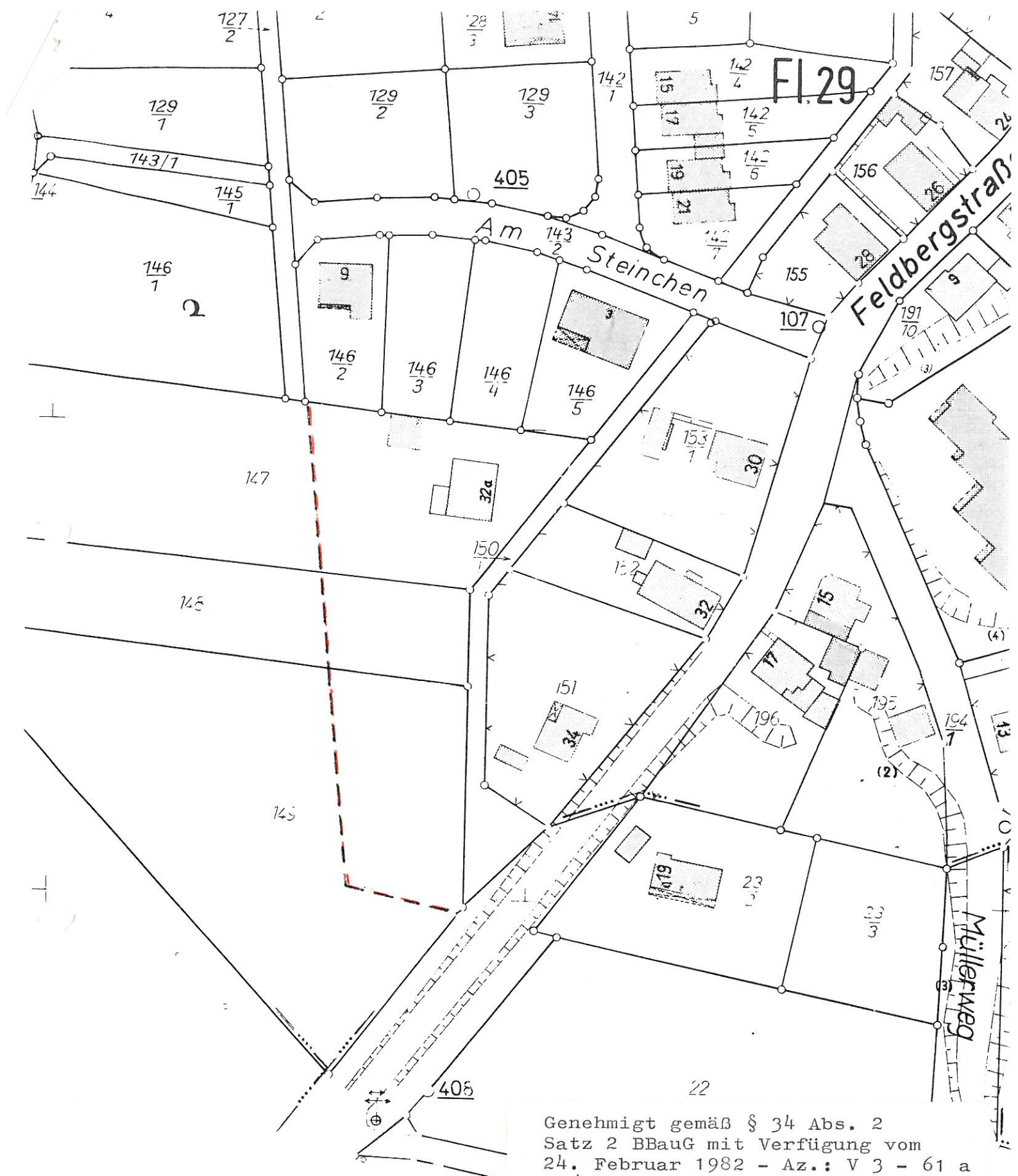



Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gemarkung Anspach

Genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BBauG mit Verfügung vom 24. Februar 1982 - Az.: V 3 - 61 a 20/17 - Anspach - 7 -

Darmstadt, den 24. Februar 1982

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Im Auftrage

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

1

# S a t z u n g

der Gemeinde Neu-Anspach über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich

Flur 29 Gemarkung Anspach

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach am ....12. Okt. 1981.... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Flur 29 Gemarkung Anspach werden, wie in der Karte M 1 : 1000 (Anlage) dargestellt, festgelegt.

§ 2

Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich, sofern § 30 BBauG keine Anwendung findet, allein nach § 34 Abs. 1 und 3 BBauG.

§ 3

Die Satzung tritt nach Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 2 BBauG in Kraft.

Neu-Anspach, den ..30.10.1981.....

Der Gemeindevorstand

.....
( S e l z e r )
Bürgermeister

Gemeinde Neu-Anspach 1 Hochtaunuskreis